

Richtlinien zur Kostenrechnung

für zugelassene Alters- und Pflegeheime in Appenzell Ausserrhoden

Januar 2015



Impressum

Kanton Appenzell Ausserrhoden
Departement für Gesundheit
Amt für Soziale Einrichtungen
Kasernenstrasse 17
9102 Herisau

www.ar.ch/soziales



Inhalt

1. Ausgangslage und rechtliche Grundlagen	1
2. Umlageschlüssel	2
3. Verteilung der Kostenstelle Pflege und Betreuung	3
4. Kalkulatorische Abschreibungen, Zinsen und Anlagebuchhaltung	5
4.1 Bewertung und Abschreibungsgrundlagen	5
4.2 Aktivierung von mobilen Sachanlagen	7
4.3 Zinssatz für die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen	7
4.4 Investitionen ins Gebäude	7
4.5 Abschreibungsdauer	7
5. Controlling	8
6. Vollzugsbeginn	9

1. Ausgangslage und rechtliche Grundlagen

Auf der kantonalen Pflegeheimliste zugelassene Alters- und Pflegeheime sind gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) verpflichtet, eine Kostenrechnung zu führen. Um in Appenzell Ausserrhoden eine Einheitlichkeit in der Rechnungslegung und Kostenrechnung zu gewährleisten, sind die zugelassenen Leistungserbringer verpflichtet, für die Führung und den Ausweis der Kostenrechnung folgende Grundlagen anzuwenden:

- Kontenrahmen für Alters- und Pflegeheime, CURAVIVA Schweiz;
- Handbuch Kostenrechnung und Leistungsstatistik für Alters- und Pflegeheime, CURAVIVA Schweiz;
- Handbuch Anlagebuchhaltung für Pflegeheime, Forum stationäre Altersarbeit Schweiz.

Die vorliegenden Richtlinien zur Kostenrechnung halten in Ergänzung zu den genannten Grundlagen die wichtigsten Punkte für eine einheitliche Methode zur Ermittlung der Betriebs- und Investitionskosten fest, mit dem Ziel:

- einheitliche Rechnungslegungsgrundsätze festzulegen;
- die einheitliche Erhebung und Auswertung von Betriebszahlen der Einrichtungen zum Aufbau eines detaillierten kantonalen Benchmarkings und interkantonalen Kostenvergleichs zu sichern;
- die Datengrundlage zu schaffen für die Festlegung der Finanzierungsbeiträge der öffentlichen Hand (Restfinanzierung der Pflegekosten sowie Ergänzungsleistungen);
- für die zuständigen Rechnungsführenden der Einrichtungen eine zugängliche Wegleitung bereitzustellen.

Die Richtlinien wurden für Appenzell Ausserrhoden ergänzt und konkretisiert unter Mitwirkung von:

- Redi AG Treuhand, Frauenfeld;
- Ilir Selmanaj, Andreas Zuberbühler, Christoph Fuhrer, CURAVIVA Appenzellerland.

Das Departement Gesundheit erlässt die vorliegenden Richtlinien zur Kostenrechnung in Ausführung folgender Rechtsgrundlagen:

- Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10);
- Verordnung über die Kostenermittlung und Leistungserfassung durch Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime in der Krankenversicherung vom 3. Juli 2002 (VKL; SR 832.104);
- Vorläufige Verordnung über die Pflegefinanzierung des Kantons Appenzell Ausserrhoden vom 22. Juni 2010 (bGS 812.115).

2. Umlageschlüssel

Empfohlen werden folgende Umlageschlüssel je Hilfskostenstelle:

Hilfskostenstelle		Umlageschlüssel	Bemerkungen
010	Gebäude	m ²	KVG-relevante Einheiten sind einzig: Stationszimmer, Büro Pflegedienstleitung, Bäder, Therapieräume, Lager für Pflegematerial, Lager für Krankenmobilen, Lager Apotheke (sofern nicht über eigene Kostenstelle abgerechnet).
011	Energie	m ²	wie Gebäude
020	Technischer Dienst	m ²	wie Gebäude
021	Transportdienst	km-Rapport / Std.-Rapport	Individuell pro Heim
030	Leitung / Verwaltung	Anzahl der entsprechenden Mitarbeiter	Umlagestelle: Hilfskostenstellen sowie Kostenstelle Pflege und Betreuung
		Anzahl Bewohner/innen	Pension
040	Hauswirtschaft allgemein	Nach Anzahl Mitarbeitenden über den Führungsbereich	In der Regel werden auf dieser Kostenstelle nur Kosten der Leitung Hauswirtschaft erfasst.
041	Wäscherei	kg	Bewohner- und Flachwäsche (Grundbedarf) gehört zur Hotellerie. Mehrwäsche infolge Pflegebedürftigkeit sowie Personalwäsche des Pflegepersonals sind KVG-relevant.
042	Reinigung	m ²	wie Gebäude
060	Verpflegung	Verpflegungstage	100% Pension Hinweis: Restaurants gelten als Nebenbetriebe. Bezüge des Restaurants vom Verpflegungsdienst sind beim Ertrag zu verrechnen.

3. Verteilung der Kostenstelle Pflege und Betreuung

Die Verteilung der Kostenstelle Pflege und Betreuung auf die Kostenträger kann mittels einer Stundenerhebung erfolgen. Falls keine individuelle Erhebung vorliegt, sind 80% auf den Kostenträger KVG-Pflege und 20% auf den Kostenträger Betreuung zu verteilen.

Es werden folgende %-Zuteilungen empfohlen:

		210 Betreuung	220 Pflege KVG
Direkte Kosten			
300	Lohn Ärzte und Akademiker	0%	100%
311	Lohn Pflegefachpersonal	20%	80%
312	Lohn Pflegeassistentenpersonal	20%	80%
313	Lohn Pflegepersonal in Ausbildung	20%	80%
320	Lohn andere medizinische Fachbereiche	0%	100%
321	Lohn Aktivierung	100%	0%
33	Lohn Leitung und Verwaltung	100%	0%
34	Lohn Ökonomie und Hausdienst	100%	0%
35	Lohn Technischer Dienst	100%	0%
37	Sozialleistungen	in % der Besoldung 300 – 350	in % der Besoldung 300 – 350
38	Honorare für Leistungen Dritter	Pflegedienstleistungen von Dritten sind mit 20% der Betreuung zu belasten. Der restliche Aufwand wie 37.	Pflegedienstleistungen von Dritten sind mit 80% der Pflege KVG zu belasten. Der restliche Aufwand wie 37.
39	Personalnebenaufwand	wie 37	wie 37
390	Qualitätssicherung	wie 37	wie 37
391	Aus- und Fortbildung	wie 37	wie 37
40	Medizinischer Bedarf (SL/MiGeL KTR 250 + 251)	100%	0%
41	Lebensmittel und Getränke	100%	0%
42	Haushalt	100%	0%
43	Unterhalt und Reparaturen	Rest	für KVG-relevante Anlagen/ Mobilien (z.B. Pflegebetten) gemäss ABH
44	Aufwand für Anlagenutzung	Rest	für KVG-relevante Anlagen gemäss ABH
442	Abschreibungen	Rest	für KVG-relevante Anlagen gemäss ABH
45	Energie und Wasser	100%	0%

		210 Betreuung	220 Pflege KVG
46	Kapitalzinsen	Rest	für KVG-relevante Anlagen gemäss ABH
47	Büro und Verwaltung	100%	0% Anpassung möglich für SW-Lizenzen der Besa- Einstufung und die Sachbe- arbeitung der Einstufungen
48	Übriger bewohnerbezogener Aufwand	100%	0%
49	Übriger Sachaufwand	100%	0%
Kostenminderungen und Nebenerlöse			
609	Ertragsminderungen	100%	0%
620 – 638	Medizinische Nebenleistungen	100%	0%
650 – 659	Übrige Leistungen für Heimbewohner	100%	0%
660 – 669	Erlöse aus Miet- und Kapitalzinsen	100%	0%
670	Erlöse aus Nebenbetrieben	100%	0%
680 – 689	Leistungen an Personal und Dritte	100%	0%
Umlagen			
U10	Umlage Gebäude	20%	80%
U11	Umlage Energie	20%	80%
U20	Umlage Technischer Dienst	20%	80%
U21	Umlage Transportdienst	20%	80%
U30	Umlage Leitung und Verwaltung	20%	80%
U40	Umlage Hauswirtschaft	20%	80%
U41	Umlage Wäscherei	20%	80%
U42	Umlage Reinigung	20%	80%
U60	Umlage Verpflegung	100%	0%

Hinweis zu den Abgrenzungen der Lohnkosten

Bei den Lohnkostenarten 30 – 35 sind der Bestand von Ferien- und Überzeitguthaben der Mitarbeitenden aufzunehmen. Dies bedeutet, dass Anfang resp. per Ende des Jahres die Guthaben mit dem Lohn zu bewerten und die Veränderungen von Anfang zu Ende des Jahres in der Kostenrechnung berücksichtigt werden müssen. Die Arbeitgeberbeiträge an die Sozialversicherungen können dazugerechnet werden.

4. Kalkulatorische Abschreibungen, Zinsen und Anlagebuchhaltung

Die Kostenrechnung wird nach Vollkosten ermittelt. Das bedeutet, dass kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen zu berechnen sind.

Während einer Übergangsphase von drei Jahren, d.h. bis und mit Betriebsjahr 2016, können die kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen auf der Basis von Versicherungswerten erhoben werden. Ab dem Betriebsjahr 2017 muss eine Anlagebuchhaltung gemäss Handbuch Anlagebuchhaltung für Pflegeheime, Forum stationäre Altersarbeit Schweiz, geführt werden.

4.1 Bewertung und Abschreibungsgrundlagen

Es gelten folgende Bewertungsgrundsätze:

Bewertung	Lineare Abschreibung	Verzinsung
Gebäude	<p>33 Jahre</p> <ul style="list-style-type: none"> · basiert auf dem Bruttobetrag gemäss Bauabrechnung, d.h. vor Beiträgen aus öffentlicher Hand, Stiftungen usw. · Wertvermehrnde Sanierungen werden aktiviert. <p>Ersatzlösung, wenn Bauabrechnung nicht vorhanden ist: Bewertung Gebäude gemäss Gebäudeversicherungswert, bei Sanierungen wird der wertvermehrnde Anteil über die Anpassung des Versicherungswertes berücksichtigt.</p>	<p>Zinssatz der Festhypothek der St. Galler Kantonalbank auf 5 Jahre</p> <ul style="list-style-type: none"> · Zins auf Restwert gemäss Anlagebuchhaltung nach CURAVIVA, oder · Zins vom halben Anschaffungswert während der Übergangsfrist zur Einführung einer Anlagebuchhaltung (3 Jahre)
Land	Keine Abschreibungen	<p>Zinssatz der Festhypothek der St. Galler Kantonalbank auf 5 Jahre</p> <ul style="list-style-type: none"> · Falls Land geschenkt wurde: kein kalkulatorischer Zins zulässig · Falls Land gekauft wurde: kalkulatorischer Zins auf Kaufpreis gemäss Kaufvertrag · Baurechtszins wird als Aufwand anerkannt. <p>Sind die effektiven Hypotherkarszinsen inkl. Baurechtszinsen höher als die kalkulatorischen Zinsen für die Gebäude, kann die Differenz geltend gemacht werden.</p>

Bewertung	Lineare Abschreibung	Verzinsung
Gartenanlagen	20 Jahre	<p>Zinssatz der Festhypothek der St. Galler Kantonalbank auf 5 Jahre</p> <ul style="list-style-type: none"> · Zins auf Restwert gemäss Anlagebuchhaltung nach CURAVIVA · Zins vom halben Anschaffungswert während der Übergangsfrist zur Einführung einer Anlagebuchhaltung (3 Jahre)
Möbilien (Betten, Stühle, Apparate)	10 Jahre	<p>Zinssatz der Festhypothek der St. Galler Kantonalbank auf 5 Jahre</p> <ul style="list-style-type: none"> · Zins auf Restwert gemäss Anlagebuchhaltung nach CURAVIVA, oder · Zins vom halben Anschaffungswert während der Übergangsfrist zur Einführung einer Anlagebuchhaltung (3 Jahre)
Informatik/Fahrzeuge	4 Jahre	<p>Zinssatz der Festhypothek der St. Galler Kantonalbank auf 5 Jahre</p> <ul style="list-style-type: none"> · Zins auf Restwert gemäss Anlagebuchhaltung nach CURAVIVA, oder · Zins vom halben Anschaffungswert während der Übergangsfrist zur Einführung einer Anlagebuchhaltung (3 Jahre)

4.2 Aktivierung von mobilen Sachanlagen

Investitionen in mobile Sachanlagen ab CHF 3'000.– sind zu aktivieren und gemäss Abschreibungsgrundlagen abzuschreiben.

4.3 Zinssatz für die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen

Basis für die Berechnung des kalkulatorischen Zinses ist der hypothekarische Zinssatz (Privatpersonen) bei der St. Galler Kantonalbank für Festhypotheken mit Laufzeit 5 Jahre. Dies jeweils per 1. Januar des Betriebsjahres.

Per 1. Januar 2014 betrug der Zinssatz für eine fünfjährige Festhypothek bei der St.Galler Kantonalbank 1,45%.

4.4 Investitionen ins Gebäude

Wertvermehrende Massnahmen sind zu aktivieren und werden entsprechend abgeschrieben (gemäss Handbuch Anlagebuchhaltung CURAVIVA). Bei jeder Ersatzbeschaffung (Sanierung von Gebäuden, Ersatz von Betriebseinrichtungen) werden die werterhaltenden bzw. wertvermehrenden Massnahmen ausgedient.

Falls die Bauabrechnung nicht vorhanden ist, kann als Ersatzlösung das Gebäude zum Gebäudeversicherungswert bewertet werden. In diesem Fall wird bei Sanierungen der wertvermehrende Anteil über die Anpassung des Versicherungswertes berücksichtigt.

4.5 Abschreibungsdauer

Sämtliche Mobilien, inkl. Informatik und Fahrzeuge, sind über die Nutzungsdauer gemäss den Anlagekategorien CURAVIVA abzuschreiben. Abschreibungen über die Nutzungsdauer hinaus werden nicht akzeptiert.

Für die Gebäude inkl. der fest verbundenen Betriebseinrichtungen werden Überabschreibungen in der Kostenrechnung akzeptiert.

5. Controlling

Die Einrichtungen sind verpflichtet, dem Amt für Soziale Einrichtungen jährlich die Kostenrechnung und Leistungsstatistik für Alters- und Pflegeheime von CURAVIVA Schweiz bis 30. April des Folgejahres per E-Mail einzureichen.

Das Amt für Soziale Einrichtungen kann weitere Unterlagen verlangen. Sind die eingereichten Unterlagen ungenügend, lücken- oder fehlerhaft, oder können aufgrund der Auswertung festgestellte Auffälligkeiten auch durch Nachfragen nicht eindeutig geklärt werden, kann das Amt für Soziale Einrichtungen eine Prüfung vor Ort vornehmen.

Das Amt für Soziale Einrichtungen ermittelt aufgrund der eingereichten Kostenrechnung und Leistungsstatistik jährlich die individuellen Kennzahlen je Einrichtung und errechnet die kantonalen Mittelwerte.

Die individuellen Kennzahlen je Einrichtung und die kantonalen Mittelwerte werden den Einrichtungen bekannt gegeben.

6. Vollzugsbeginn

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2015 in Vollzug und gelten ab dem Betriebsjahr 2014 (Jahresrechnung).

Departement Gesundheit
Der Vorsteher:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Weishaupt', written in a cursive style.

Dr. Matthias Weishaupt
Regierungsrat